

INFORMATIONSVERANSTALTUNG

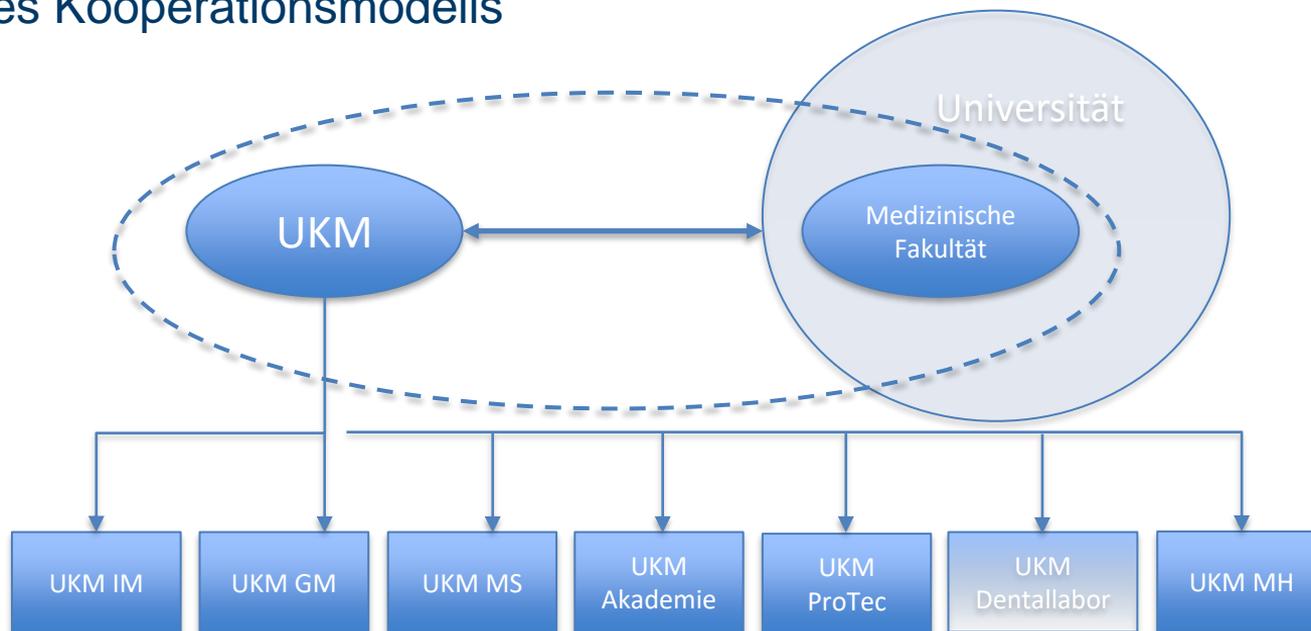
Steuerliche Behandlung von Drittmittelverträgen

Agenda

- I. Rahmenbedingungen
- II. Umsatzsteuerliche Aspekte
 - 1. Grundsätzliche Regelung
 - 2. Unternehmereigenschaft der Universität
 - 3. Umsätze
 - 4. Prüfschema
 - 5. Zusammenfassende Übersicht
 - 6. Auswirkungen der Steuern auf den Fonds
- III. Besonderheiten
- IV. Fondsübersicht
- V. Rechnungsstellung

I. RAHMENBEDINGUNGEN

Struktur des Kooperationsmodells



Rechtliche Grundlagen

- Mit der rechtlichen Verselbständigung des UKM zum 01.01.2001 wurde der Fachbereich Medizin (im folgenden auch MF) zu einer rechtlich unselbständigen Untereinheit der Universität.
- Tätigkeiten der Forschung und Lehre sind ausschließlich dem Fachbereich Medizin der Universität vorbehalten.
- Das UKM nimmt die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung wahr.
- Dies umfasst auch die steuerliche Beurteilung von Vorgängen, welche die Medizinische Fakultät der Universität betreffen.
- Leistungen zwischen der Krankenversorgung (= UKM) einerseits und der Forschung und Lehre (= Medizinische Fakultät der Universität Münster) andererseits sind abzugrenzen.

II. UMSATZSTEUERLICHE ASPEKTE

1. Grundsätzliche Regelung



- Zuwendungsbescheid
- Zuschuss
- Beistandsleistung
- Kooperationsvertrag
- Leistungsaustausch
- Hoheitliche Forschung
- Mittelweiterleitung
- Auftragsforschung
- Multi Center Studien ...

! Jedes Projekt ist steuerlich zu prüfen und einzustufen. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf der Umsatzsteuer.

2. Unternehmereigenschaft der Universität

- Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.
- Die Rechtsform ist nicht entscheidend.
- Unternehmereigenschaft kann bei Universitäten grundsätzlich als erfüllt angesehen werden
 - ⇒ Steuersubjekt für die Umsatzsteuer ist die Universität als Ganzes (nicht der Fachbereich).
 - ⇒ Sie hat daher nur eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
 - ⇒ Insofern melden wir die Steuerdaten für Vorgänge der Medizinischen Fakultät an die Universität.

3. Umsätze

„Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“

- ⇒ Sofern die genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, spricht man von **umsatzsteuerbaren Leistungen**.
- ⇒ Findet zudem keine Befreiungsvorschrift nach § 4 UStG Anwendung, sind die Leistungen auch **umsatzsteuerpflichtig**.

4. Prüfschema

Unternehmer
im Rahmen seines Unternehmens



Lieferungen oder sonstige Leistungen (4.1)

gegen Entgelt
(=Leistungsaustausch oder echter Zuschuss)

Inland
(=Frage nach dem Leistungsort)

4.1 Lieferung oder Sonstige Leistung?

Lieferung



Verschaffung der Verfügungsmacht
an einem Gegenstand

Sonstige Leistung



Sonstige Leistungen sind alles,
was keine Lieferung ist

4.1.1 Klassische sonstige Leistung des Fachbereich Medizin 1/2

– Forschungsleistungen = Sonstige Leistungen

– BFH- Rechtsprechung:

Wissenschaftlich tätig ist (= wissenschaftliche Leistung), wer methodisch nach objektiven und sachlichen Gesichtspunkten Fragen oder Vorgänge in ihren Ursachen erforscht, begründet, die Zusammenhänge darlegt und dabei neue Erkenntnisse vorlegt oder vorhandenes Wissen auf konkrete Vorgänge anwendet .

4.1.2 Klassische Sonstige Leistung des Fachbereich Medizin 2/2

– (wissenschaftliche) Beratungsleistung

- ⇒ Ergebnisse der Studie werden vom Auftraggeber als Entscheidungshilfe genutzt, (d. h. zur Lösung konkreter technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Fragen).
- ⇒ Beispiel für eine wissenschaftliche Beratungsleistung: Klinische Studie Phase III mit einem Pharmaunternehmen in den USA; die Studienergebnisse werden im Rahmen der Zulassung des Medikamentes benötigt.

4.2 Leistungsaustausch 1/3

- Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung und der Gegenleistung (=Leistungsaustausch) bestehen.
- Der unmittelbare Zusammenhang muss sich aus einem zwischen Leistendem und Leistungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden (Vertrag).
- Der Leistungsempfänger muss einen für sich verwertbaren wirtschaftlichen Vorteil erhalten.
- Die Rechtsform des Leistungsempfänger ist ohne Bedeutung.
- Die umsatzsteuerliche Beurteilung des Leistungsempfängers orientiert sich am zivilrechtlichen Vertragspartner.

Exkurs: zivilrechtlicher Vertragspartner

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des BFH ergibt sich die Person des Leistungsempfängers im Allgemeinen aus den dem Umsatz zugrunde liegenden Vereinbarung bzw. schuldrechtlichen Vertragsverhältnis (zivilrechtliche Rechtsbeziehungen). Wer Leistungsempfänger ist oder sich als solcher behandeln lassen muss, richtet sich nach seinem Auftreten nach außen, d.h. auf die dem Leistungspartner objektiv erkennbaren Umstände. Bei unklarer Vereinbarungslage ist jedenfalls maßgeblich, in wessen Namen die Leistung empfangen wird. Leistungsempfänger ist grundsätzlich, wer im eigenen Namen (selbst oder durch einen Beauftragten) handelt.

4.2 Leistungsaustausch 2/3

- Wesentliche Anhaltspunkte für einen Leistungsaustausch in Verträgen sind u. a.:
 - Der Inhalt des Vertrages mit dem Mittelgeber: Der Forschungsinhalt entspricht gezielt den Interessen des Mittelgebers, Der Mittelgeber verfolgt eigene wirtschaftliche Interessen oder erhält sonstige Vorteile, sodass der Zahlungsempfänger seine Leistung erkennbar um der Gegenleistung willen erbringt.
 - Der Mittelgeber greift mit Nebenbestimmungen/Auflagen in die fachliche Detailsteuerung ein.
 - Die Forschungsergebnisse werden nach Abschluss des Projektes zur Verwertung ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt (selbst wenn die Universität ein Publikationsrecht behält),
 - Der Mittelgeber lässt sich das Recht einräumen, die Modalitäten der Publikation der Forschungsergebnisse mitbestimmen zu dürfen.

4.2 Leistungsaustausch 3/3



- ⇒ Liegt ein Leistungsaustausch vor, handelt es sich grundsätzlich um Auftragsforschung. **Einrichtung eines AF oder AFUF (neu AU) Fonds.**

4.3 Echte Zuschüsse 1/3

- Die Universitäten erhalten häufig Zahlungen aus öffentlichen Kassen (z.B. Bund, Länder, EU)
- In diesen Fällen stellt sich regelmäßig die Frage, ob es sich um nicht steuerbare echte Zuschüsse oder um einen Leistungsaustausch der Universität handelt.
- Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, welche Qualität der Zuschuss hat.
- Bei einem echten Zuschuss wird die Zahlung unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt.

4.3 Echte Zuschüsse 2/3

- Für eine Zuwendung ohne Gegenleistung kann Folgendes sprechen:
 - Der Empfänger erhält die Zahlung lediglich, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden oder seine nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben erfüllen zu können.
 - Allgemeine Auflagen, z.B. die Vorlage von Zwischenberichten und Verwendungsnachweisen begründen keinen Leistungsaustausch, sofern sie lediglich dazu dienen, die Tätigkeit zu optimieren und die Ergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern.
 - Die Zahlung wird in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse gewährt.

4.3 Echte Zuschüsse 3/3



Es liegt **kein Leistungsaustausch** zwischen Forschungseinrichtung und Auftraggeber vor (Hinweis: Allgemeine Auflagen, z.B. die Vorlage von Zwischenberichten und Verwendungsnachweisen, zulässig)

⇒ ein echter Zuschuss ist **nicht steuerbar** => **Einrichtung eines BD-Fonds**

Exkurs: Abgrenzung von echten Zuschüssen zu Zuwendungen

– **Echter Zuschuss**

- Wissenschaftliches Projekt ohne Vereinbarung eines Leistungsaustausches . Der Empfänger der Mittel soll allgemein in die Lage versetzt werden, in einem bestimmten Bereich wissenschaftlich tätig zu sein (echter Zuschuss).
- Beispiele:
 - Bewilligungsbescheid öffentlicher Geldgeber
- Sonderfall: Weiterleitung v. Zuschüssen
 - Die Weiterleitung des Zuschusses entwickelt keine umsatzsteuerliche Relevanz, wenn
 - der Letztempfänger bereits im Zuwendungsbescheid namentlich genannt und
 - die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten zu Bestandteilen des nachfolgenden Kooperations- oder Weiterleitungsvertrages erhoben werden

– **Zuwendung**

- Freiwillige Geld- oder Sachzuwendung
- ohne bzw. außerhalb eines Leistungsaustauschs

4.4 Leistungsort

Inland, Gemeinschaftsgebiet, Drittland



4.4.1 Leistungsort – Grundsatz 1/2

– **Grundsatz:**

Der Ort von dem aus der die Leistung beziehende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Befindet sich der Leistungsempfänger im Ausland, ist der Leistungsort das Ausland.

– **Voraussetzung:**

Leistungsempfänger ist ein Unternehmer und bezieht die Leistungen für sein Unternehmen. Daher ist die Prüfung der Unternehmereigenschaft zwingend.

4.4.1 Leistungsort – Grundsatz 2/2

- **Prüfung der Unternehmereigenschaft** (Abfrage erfolgt im Rahmen einer Musterklausel)
 - Vertragspartner aus der **EU**: Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - Vertragspartner aus dem **Drittland**: Unternehmerbescheinigung seitens einer für die Steuern zuständige Behörde des Sitzstaates. In den Drittstaaten gibt es hierfür festgelegte Antragsverfahren (insbesondere: USA, Schweiz, UK)

4.4.2 Leistungsort - Inland

Forschungsverträge mit Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben:

- ⇒ Leistungsort = Inland
- ⇒ Vertrag unterliegt der deutschen Umsatzsteuer (19%)
- ⇒ Einrichtung eines AF-Fonds

4.4.3 Leistungsort - Ausland

Forschungsverträge mit Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben:

- ⇒ Grundsatz: Leistungsort liegt im Ausland
- ⇒ Voraussetzung: Leistung wird an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt; Daher: Überprüfung der Unternehmereigenschaft
- ⇒ Leistung unterliegt nicht im Inland der Umsatzsteuer
- ⇒ Einrichtung eines AFUF-Fonds, ab dem 1.1.2026 AU-Fonds

4.4.4 Leistungsort – Musterklausel 1/2

Aufzunehmende Musterklausel zur Umsatzsteuer

“Alle Kosten, die in dieser Vereinbarung erwähnt werden, sind Netto-Kosten, ohne Mehrwertsteuer. Nach Art. 43 und Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, erweitert durch Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 (äquivalent zu sek. 3a Abs. 2 deutsches Umsatzsteuergesetz (§ 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz)) ist der Ort der Erbringung von Dienstleistungen durch die INSTITUTION nach diesem Vertrag der Ort, an dem der SPONSOR seinen Sitz hat. Daher unterliegen die durch den SPONSOR im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge nach Ansicht der Parteien nicht der deutschen Mehrwertsteuer. Der SPONSOR ist verpflichtet, zu überprüfen, ob Umsatzsteuer am Sitz des SPONSORS anfällt. Sollten diese Kosten der Mehrwertsteuer unterliegen, ist der SPONSOR verpflichtet, zusätzlich zu den Netto-Kosten die Umsatzsteuer zu zahlen.”

4.4.4 Leistungsort – Musterklausel 2/2

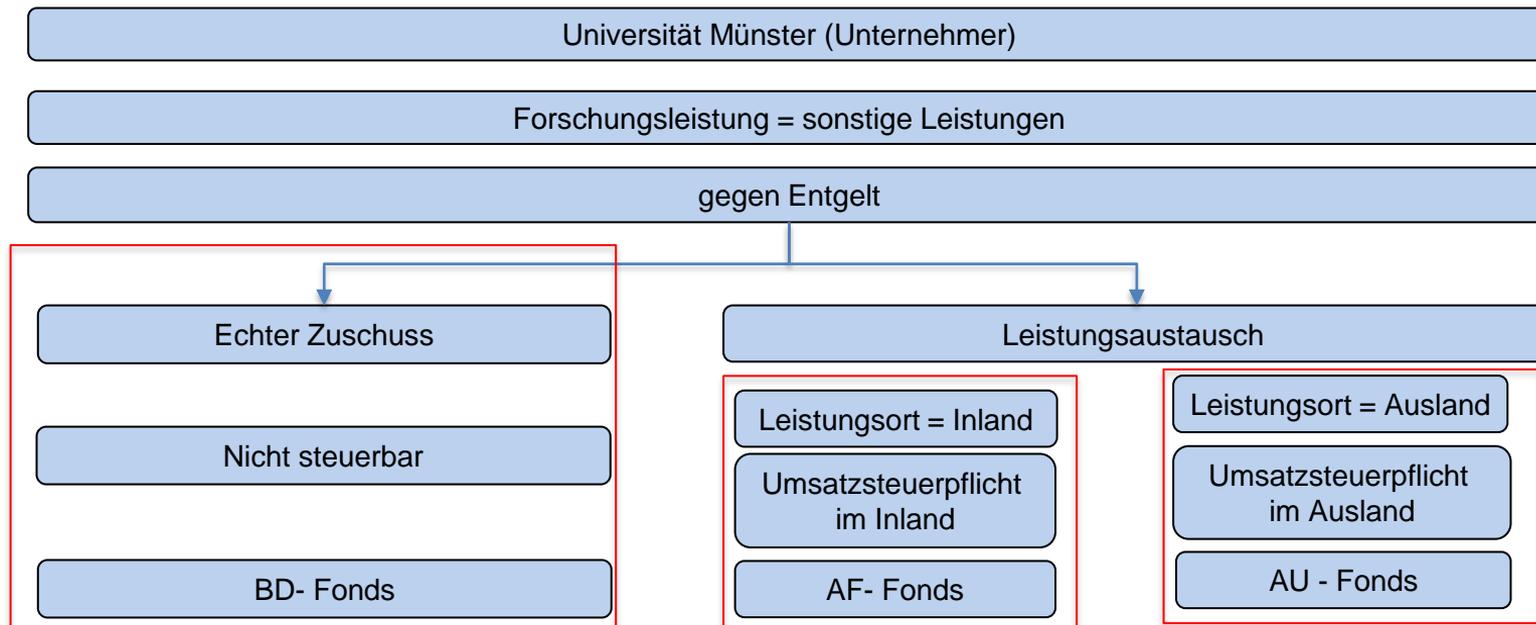
Für Sponsoren / Unternehmen in EU-Ländern:

VAT-ID-No./Ust-ID-No. des Sponsors / Unternehmens: (bitte eintragen / wichtig !)

Für Sponsoren / Unternehmen in Nicht-EU-Ländern:

„Eine Bestätigung / Bescheinigung, welche den Status des Sponsors als Unternehmen nach den Gesetzen ihres Landes nachweist, muss der Institution vorgelegt werden. Die Institution geht davon aus, dass der Unternehmerstatus über die gesamte Vertragslaufzeit Gültigkeit hat. Sollte sich dieser Status während der Vertragslaufzeit ändern, hat der Sponsor die Veränderung bzw. den Verlust des Unternehmerstatus umgehend anzuzeigen. Wird eine solche Bestätigung / Bescheinigung nicht vor Abschluss des Abkommens der Institution vorgelegt, ist die zitierte Klausel zur Umsatzsteuerbefreiung nicht anwendbar und es muss zusätzlich die deutsche Mehrwertsteuer zu dem hier vereinbarten Gegenwert berechnet werden.“

5. Zusammenfassende Übersicht



6. Auswirkungen der Steuern auf den Fonds 1/2

BD- Fonds

- ⇒ nicht steuerbare Zuschüsse
- ⇒ keine Umsatzsteuerpflicht
- ⇒ kein Vorsteuerabzug möglich

AF-Fonds

- ⇒ Leistungsaustausch
- ⇒ Umsatzsteuerpflichtig im Inland
- ⇒ Vorsteuerabzug möglich

AU- Fonds

- ⇒ Siehe AF-Fonds, aber: in Anhängigkeit der Regelungen des anderen Landes Umsatzsteuerpflicht im Ausland
- ⇒ Vorsteuerabzug möglich

6. Auswirkungen der Steuern auf den Fonds 2/2

Beispiel

Einnahmen 1.000 €, Eingangsrechnung Sachaufwand 200 € zzgl. 38 € USt

	BD Fonds	AF Fonds	AU Fonds
Einnahmen	1.000	1.000 (190 Umsatzsteuer FA)	1.000
Ausgaben	-238	-200 (38 Vorsteuer FA)	-200 (38 Vorsteuer FA)
Ergebnis	762	800	800

III. BESONDERHEITEN

Bericht zu den wesentlichen Besonderheiten

- CRO Einbindung in den Vertrag - Einzelprüfung, wer der Leistungsempfänger ist.
- Patientenfahrtskosten - Leistungsentgelt oder durchlaufender Posten?
- Stipendien und Preisgelder - Lohnsteuer und SV-Pflichtig?
- Dienstleistungen, die nicht über Fondsstrukturen abgebildet werden können
 - ⇒ Erfordernis der steuerlichen Prüfung
 - ⇒ Keine Forschung
 - ⇒ Abbildung auf Kostenstellen

IV. FONDSÜBERSICHT

Fondsübersicht



Dokument

V. RECHNUNGSSTELLUNG

Pflichtangaben einer Rechnung gem. § 14. UstG

1. Firma, Name und Anschrift des leistenden Unternehmers = Rechnungsausstellers und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder USt-ID des Ausstellers
3. Rechnungsdatum (= Ausstellungsdatum)
4. fortlaufende Rechnungsnummer
5. Angaben über Art und Anzahl der gelieferten Waren bzw. Art und Dauer der Dienstleistung
6. Liefer- oder Leistungsdatum (Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung)
7. nach Umsatzsteuersätzen aufgeschlüsselte Rechnungsbeträge
8. der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag und den anzuwendenden Steuersatz
9. Gründe für eventuelle Umsatzsteuer-Befreiungen

Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 48129 Münster

Firma
Novartis Pharma GmbH
Dr. [REDACTED]
Roonstr. 25
90429 Nürnberg

Geschäftsbereich Finanzen
Abteilung Rechnungswesen und Steuern

Ansprechpartner/in: Prof. Dr. [REDACTED]

Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D5
Anfahrtsadresse: Domagkstraße 5
48149 Münster

T +49 (0)2 51-83 [REDACTED]
F +49 (0)2 51-83 [REDACTED]

www.klinikum.uni-muenster.de

Rechnung: 18020072 07.02.2018 Münster, 07.02.2018
Seite 1/1

Leistungszeitraum: 01.06.2017 bis 31.01.2018 Belegnummer: 180200072
Belegdatum: 07.02.2018

Rechnungsart: [REDACTED] [REDACTED]

Klinik / Poliklinik / Institut: [REDACTED]
Verwendungszweck: [REDACTED]
Studie: [REDACTED]
Projektleiter/in: Prof. Dr. [REDACTED]
Sonstige Angaben: [REDACTED]

Steuernummer: 337/5914/1488
Ust.-ID.-Nr.: DE126/118/759

Bankverbindungen:
Deutsche Bank Münster
KTO 13 8842
BLZ 400 700 80
BIC Code: DEUTDE33HAN
Iban: DE42400700800013884200

Sparkasse Münsterland Ost
KTO 487843
BLZ 400 501 50
BIC Code: WELADED1MST
Iban: DE07400501500000487843

Leistung	Einz.Preis(EUR)	Menge	Netto	Steuer	Brutto(EUR)
[REDACTED]	160,00	34	5.440,00	1.033,60	6.473,60
Summe (Brutto):					6.473,60
Ausgangssteuer Inland 19%				1.033,60	

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag bis zum 21.02.2018 auf eines der angegebenen Konten unter Angabe der **Rechnungsnummer und des Verwendungszwecks**.
Diese Rechnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechnungsstellung am UKM

Die Zentrale Rechnungsstelle am UKM gewährleistet die Vollständigkeit aller Pflichtangaben

- ⇒ ordnungsgemäße Rechnungsstellung; Sicherstellung rechtlicher Anforderungen nach § 14 UStG
- ⇒ Aufbewahrungspflicht und revisionssichere Archivierung von Rechnungen gem. HGB

Mitteilung abrechnungsrelevanter Daten an eine zentrale Email- Adresse (zentraleRechnungsstelle@ukmuenster.de) wie z.B.:

- Vertragspartner ggf. Ansprechpartner
 - kurze Beschreibung der abzurechnenden Leistung
 - Leistungszeitraum
 - Drittmittelfonds
 - Betrag etc.
- ⇒ Für die Abfrage werden Excel-Tabellen genutzt, die alle notwendigen Daten enthalten

Service Faktura Tabellen

- Service Faktura ist das SAP-interne Rechnungsprogramm
- Die Rechnungsstellung erfolgt über den Import der übermittelten Excel-Tabellen
- Die Abrechnung erfolgt auf Basis der übermittelten Daten direkt in SAP, die Forderung wird umgehend ausgewiesen
- Der Versand der Rechnung erfolgt automatisiert entweder per Post oder im elektronischen Format per E-Mail
- Rechnungsstellung in Englisch möglich
- Neben allen rechtlichen Pflichtangaben stehen diverse Felder für projektspezifische Rechnungsangaben wie Projektleiter, Studienname oder -bezeichnung etc. zur Verfügung

Ansprechpartner:

Hauptabteilung Rechnungswesen und Steuern:

- Susann Kroes  57863  Susann.Kroes@ukmuenster.de
- Michael Osthues  54271  Michael.Osthues@ukmuenster.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT